

# Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

28. März 2024

**Deutscher Notarverein e.V.**

Kronenstraße 73  
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40  
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50  
kontakt@dnotv.de  
www.dnotv.de

Vereinsregister:  
AG Charlottenburg –VR 19490

Der Deutsche Notarverein ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare<sup>1</sup> im Hauptberuf. In seinen zehn Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

## Vorangestellter Gesamtbefund:

Der Deutsche Notarverein befürwortet den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung vollumfänglich. Der Entwurf sieht eine erhebliche Ausweitung der Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente zum Zwecke der Beurkundung durch Notare wie auch durch andere Urkundsstellen vor. Hierdurch sollen möglichst weitreichend die Voraussetzungen für eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung der im Beurkundungsverfahren errichteten Dokumente geschaffen werden. Elektronische Dokumente bzw. Verfahren haben bereits in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen; die Digitalisierung in der vorsorgenden Rechtspflege wie auch in der Justiz wird durch den Referentenentwurf nun erneut maßgeblich vorgebracht.

Diese Entwicklung kann der vorsorgenden Rechtspflege sowie der Justiz zahlreiche Vorteile wie verbesserte Effizienz, vereinfachte Archivierung, medienbruchfreie Weiterverarbeitung und erleichterte Zugänglichkeit bieten. Um das Vertrauen in elektronische Dokumente bzw. Verfahren zu stärken und ihre Sicherheit zu gewährleisten, sind jedoch bestimmte, sehr hohe Sicherheitsstandards von entscheidender Bedeutung. Wir erlauben uns an dieser Stelle hervorzuheben, dass es für die Notare, als Träger eines öffentlichen Amtes, stets ein Bestreben war und ist, hier Pionierarbeit zu leisten, auch im Bereich der Akzeptanz digitaler Verfahren durch Bürgerinnen und Bürger. Zu erwähnen ist hierbei die Digitalisierung der notariellen Verfahren z. B. durch das DiRUG, das DiREG, das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften sowie dem von der Bundesnotarkammer mit Erfolg betriebenen hoheitlichen Videokommunikationssystem.

An dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf zur Errichtung elektronischer Urkunden in Präsenz sollten aus unserer Sicht hinsichtlich einzelner Regelungen weitere Überlegungen angestellt werden, um dem Ziel der Vermeidung von Medienbrüchen noch näherzukommen.

## Im Einzelnen:

### I. Art. 1 RefE

#### 1. § 129 Abs. 3 BGB-E

Der Referentenentwurf spricht im neuen § 129 Abs. 3 BGB-E von der „notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift“. Der Begriff der „Namensunterschrift“ taucht jedoch zu Recht im aktuell geltenden § 129 BGB nirgends auf. Vielmehr spricht § 129 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB von der „Unterschrift des Erklärenden“.

---

<sup>1</sup> Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulin zu verfassen.

Es wird deshalb angeregt, insbesondere um die Kontinuität des § 129 BGB zu gewährleisten und Missverständnisse zu vermeiden, in § 129 Abs. 3 BGB-E sowie auf S. 14 und S. 23 der Begründung den Begriff „Namensunterschrift“ durch „Unterschrift des Erklärenden“ zu ersetzen.

## **2. § 130 Abs. 2 BGB-E**

Die Einfügung des § 130 Abs. 2 BGB-E ist im Hinblick auf weiter voranschreitende Digitalisierung und zur Vermeidung von Medienbrüchen sehr zu begrüßen. Dieser sieht vor, dass künftig bei notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Willenserklärungen auch der Zugang einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Urschrift der Urkunde genügen soll, damit die Erklärung gegenüber einem Abwesenden wirksam wird.

## **3. § 873 Abs. 2 BGB-E vs. § 875 Abs. 2 BGB**

Durch die Änderung in § 873 Abs. 2 BGB wird klargestellt, dass die Bindung an die Einigung nicht nur durch Aushändigung einer – notwendigerweise papierförmigen – Urkundenausfertigung oder Urschrift einer Vermerkurkunde eintritt, sondern gleichermaßen auch durch Überlassung einer beglaubigten Abschrift einer den Vorschriften der Grundbuchordnung (GBO) entsprechenden Eintragungsbewilligung, die nach § 39a BeurkG auch in elektronischer Form erteilt werden kann. Der Begriff des Aushändigens wird hierzu durch den medienneutralen Begriff des Überlassens ersetzt.

Es wird angeregt, aus denselben Erwägungen heraus, den Begriff „ausgehändigt“ durch den medienneutralen Begriff „überlassen“ auch in § 875 Abs. 2 BGB zu ersetzen und die Bindungswirkung des § 875 Abs. 2 BGB eintreten zu lassen.

## **II. Art. 2 RefE**

### **1. § 1945 BGB-E**

Auf S. 26 des Entwurfes wird wie folgt ausgeführt: „Bei dem Nachweis der Vollmacht durch eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) kann das Datum der Ausstellung der Bescheinigung Rückschlüsse zulassen, ob die Vollmacht zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausschlagungserklärung bestand.“ Hier dürfte vermutlich ein Verweis auf § 21 Abs. 3 BNotO gemeint sein, was redaktionell anzupassen wäre.

## **III. Art. 3 RefE**

### **1. § 8 BeurkG-E**

Die Schaffung der Möglichkeit, die bei der Beurkundung von Willenserklärungen aufzunehmende Niederschrift statt in Papierform zukünftig auch als elektronisches Dokument aufzunehmen, wird ausdrücklich begrüßt. Zustimmung findet ebenfalls die Klarstellung in der Begründung des Entwurfs, dass die Wahl zwischen den verschiedenen Formen der Errichtung der Niederschrift unter Anwesenden in das freie Ermessen des Notars stellt.<sup>2</sup> Diese verfahrensrechtliche Wahlfreiheit für Notare rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass die Form der Errichtung der Niederschrift im Wesentlichen nur Auswirkungen auf das weitere Verfahren und die weitere Handhabung der Urkunde durch die Amtsperson selbst hat.

Auf S. 28 der Entwurfsbegründung wird ausgeführt, dass „entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG die elektronische Niederschrift in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen beziehungsweise im Fall von in Bezug genommenen Karten, Zeichnungen oder Abbildungen zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt werden“ muss. Hierzu wird angeregt, um Missverständnisse

---

<sup>2</sup> S. 27 der Entwurfsbegründung.

zu vermeiden, anstelle des Wortes „Durchsicht“ entweder den medienneutralen Begriff „Einsicht“<sup>3</sup> oder beide Varianten „Durchsicht bzw. Einsicht“ zu verwenden, da in Bezug genommene Dokumente (künftig) auch in elektronischer Form vorliegen (können). Gegebenenfalls bietet es sich in diesem Zusammenhang an, nicht nur die Begründung des Entwurfs, sondern § 13 Abs. 2 Satz 1 BGB – wie vorstehend niedergelegt – medienneutral zu fassen.

## **2. § 12 BeurkG-E**

In § 12 Abs. 1 Satz 1 BeurkG soll ein neuer Satz wie folgt eingefügt werden: „Einer elektronischen Niederschrift sollen vorgelegte Nachweise nach Satz 1 in elektronisch beglaubigter Abschrift beigefügt werden.“ Dies wird in der Praxis für (technische) Probleme sorgen, da die elektronisch beglaubigte Abschrift gemäß § 39a Abs. 1 Satz 1 BeurkG selbst mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und somit nicht mit der elektronischen Niederschrift zu einer Datei verbunden und gemeinsam mit dieser qualifiziert elektronisch signiert werden kann. Des Weiteren wird durch den neu eingefügten Satz das gesetzgeberische Ziel der Vermeidung von Medienbrüchen nicht beibehalten, sondern geradezu auf den Kopf gestellt, da in diesem Fall dem Notar vorgelegte Vollmachten nach wie vor eingescannt und – wenn technisch überhaupt möglich – der elektronisch beglaubigten Abschrift beigefügt werden. Da Notare gemäß § 21 Abs. 3 BNotO Bescheinigungen über eine durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht durch Einsichtnahme in ihnen vorgelegte öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmachtssurkunden erstellen dürfen, scheint der Mehrwert der Einfügung fragwürdig. Des Weiteren besteht schon heute Uneinigkeit darüber, ob § 21 Abs. 3 BNotO die Regelung in § 12 BeurkG verdrängt.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Einfügung in § 12 Abs. 1 Satz 1 BeurkG aufzugeben und stattdessen die Notarbescheinigung gemäß § 21 Abs. 3 BNotO zu stärken, indem § 12 Abs. 1 Satz 2 BeurkG wie folgt neu gefasst wird: „Ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister, in einem ähnlichen Register oder einer Bescheinigung über eine durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht, so genügt die Bescheinigung eines Notars nach § 21 der Bundesnotarordnung. Im Falle von Satz 2 Alternative 3 unterbleibt eine Beifügung gemäß Satz 1.“

## **3. §§ 13a, 13b BeurkG-E**

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BeurkG-E haben die Beteiligten die Möglichkeit, die elektronische Niederschrift eigenhändig zu unterschreiben, indem sie ein zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeignetes Hilfsmittel verwenden, wie zum Beispiel ein Unterschriftenpad. Diese Regelung ermöglicht eine rasche Verbreitung der rein elektronischen Niederschrift, wobei die wichtige Autorisierungsfunktion der Beteiligtenunterschrift erhalten bleibt. Die etablierte Praxis der eigenhändigen Unterschrift als Ausdruck der Zustimmung zur Niederschrift wird somit in die digitale Welt übertragen, im Gegensatz zu reinem Eintippen des Namens auf einer Tastatur. Zusätzlich wird durch die bildliche Wiedergabe der Unterschrift die Akzeptanz im Rechtsverkehr unterstützt.

Gemäß § 13b Abs. 1 BeurkG-E ist es richtigerweise nur staatlichen Stellen gestattet, das Signatursystem bereitzustellen oder dies im Auftrag einer solchen zu tun. Dies gewährleistet die Integrität und den hoheitlichen Charakter des Beurkundungsverfahrens und verhindert, dass fremdstaatliche Akteure oder private Dritte auf sensible Inhalte des Verfahrens zugreifen können. Zudem wird dadurch sichergestellt, dass strenge Anforderungen an Datenschutz und Vertrau-

---

<sup>3</sup> Zur Verwendung medienneutraler Begriffe vgl. S. 35 der Entwurfsbegründung „... medienneutralen Begriff „einsichtbar“ ...“.

<sup>4</sup> Sander in BeckOK BNotO, Eschwey, 9. Edition, Stand 01.02.2024, § 21 Rn. 72, 73 m. w. N.

lichkeit erfüllt werden. Nicht zuletzt angesichts globaler Krisen ist es erforderlich, dass das hoheitliche Beurkundungsverfahren, das der Gewährleistung staatlicher Kernfunktionen dient, auch technisch besonders geschützt wird. Das Bereitstellen eines öffentlichen Signatursystems ist auch aus Sicht der Urkundspersonen vorteilhaft, da die Übereinstimmung der technischen Gestaltung eines Systems mit den eigenen Amtspflichten nur schwer oder mit erheblichem Aufwand zu überprüfen ist. Auch aus Sicht der Aufsichtsbehörden dürfte die Überprüfung der beurkundungsrechtlichen Vorgaben so effektiv ermöglicht werden. Durch die gleichzeitige Aufgabenzuweisung an die Bundesnotarkammer in § 78 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 BNotO-E, die über umfassende technische Erfahrung und Expertise verfügt, wird sichergestellt, dass die erforderliche IT-Softwareausstattung allen Notarinnen und Notaren flächendeckend und niedrighschwellig zur Verfügung stehen wird.

#### **4. § 31 BeurkG-E**

§ 31 BeurkG-E statuiert, dass über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen eine elektronische Niederschrift nicht aufgenommen werden darf. Die Begründung führt erläuternd dazu aus, dass das Verbot der Aufnahme einer elektronischen Niederschrift nach § 31 BeurkG-E alle in der Urkunde mit einem Erbvertrag verbundene Verträge und Erklärungen, so etwa bei einem Ehe- und Erbvertrag, auch den ehevertraglichen Teil betrifft.<sup>5</sup> Diese Regelung gilt es nach Auffassung des DNotV zu überdenken. Es gibt eine Vielzahl von notariellen Dokumenten, die nicht ausschließlich Verfügungen von Todes wegen darstellen aber dennoch erbrechtliche Verfügungen<sup>6</sup> enthalten können und somit ggf. das Risiko bergen, in ihrem gesamten Umfang unwirksam zu sein.

Der DNotV regt deshalb an, in § 31 BeurkG-E klarzustellen, dass dieser lediglich als sog. Soll-Vorschrift ausgestaltet ist und als solche bei Verletzung die Wirksamkeit der gesamten Urkunde und insbesondere auch der Regelungen, die keine Verfügungen von Todes wegen darstellen, auf welche sich die Beteiligten verlassen dürfen, unberührt lässt.

§ 31 BeurkG-E ist deshalb wie folgt zu fassen:

*„Über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen soll keine elektronische Niederschrift aufgenommen werden.“*

#### **IV. Anregungen des DNotV**

##### **1. § 23 BeurkG**

Im Hinblick auf den vom Gesetzgeber als medienneutral bezeichneten Begriff „einsehbar“<sup>7</sup> anstelle des Begriffs „vorliegt“ wird angeregt, auch in § 23 BeurkG den Begriff „Durchsicht“ jeweils durch den medienneutralen Begriff „Einsicht“ zu ersetzen.

##### **2. § 35 GBO**

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GBO kann der Nachweis der Erbfolge nur durch einen Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) geführt werden. Damit ist dem Grundbuchamt die Ausfer-

---

<sup>5</sup> S. 40 der Entwurfsbegründung.

<sup>6</sup> Vgl. Leipold in Münchener Kommentar, 9. Auflage 2022, § 1937 BGB Abschnitt III. als Beispiele für erbrechtliche Verfügungen, die auch in jedweden anderen notariellen Dokumenten als einem Testament oder Erbvertrag vorkommen können.

<sup>7</sup> Vgl. S. 35 der Entwurfsbegründung „... medienneutralen Begriff „einsehbar“ ...“.

tigung des Erbscheins (bzw. beglaubigte Abschrift des ENZ) vorzulegen. Eine beglaubigte Abschrift reicht nach h. M. nicht aus<sup>8</sup>, denn nur die Ausfertigung vertritt die Urschrift im Rechtsverkehr<sup>9</sup>. Das gleiche gilt für das Testamentsvollstreckerzeugnis, das nach § 35 Abs. 2 GBO im Original vorgelegt werden muss.

Im zunehmenden elektronischen Grundbuchverkehr führt dies dazu, dass neben den elektronisch eingereichten Urkunden und sonstigen Unterlagen die Ausfertigung des Erbscheins (bzw. entsprechend das Testamentsvollstreckerzeugnis) vom Notar mit der Post an das Grundbuchamt übersandt werden muss, vom diesem für die Grundakte gescannt und nach Vollzug der Anträge wieder per Post an den Notar zurückgesendet werden muss (jeweils auch mit gewissem Verlustrisiko bei dem Postdienstleister). Ist Grundbesitz bei mehreren verschiedenen Grundbuchämtern vorgetragen, kann sich dieser Vorgang wiederholen<sup>10</sup>, da grundsätzlich nur eine Ausfertigung eines Erbscheins vorliegt.<sup>11</sup> Der Erbschein kann dann mitunter über Wochen und Monate für die Erben „blockiert“ sein und kann in dieser Zeit z. B. nicht bei Banken und anderen Stellen verwendet werden.

Grund für die bisherige Regelung ist, dass ein z. B. nach Beurkundung eines Vertrages eingezogener Erbschein nicht mehr als Grundbuchnachweis verwendet werden kann.<sup>12</sup> Die praktische Bedeutung dieser Regelung dürfte zumindest in der Zeit zwischen Antragstellung und Vollzug im Grundbuch marginal sein.

Solange für Erbscheine und andere Zeugnisse nicht gesetzlich eine – grundsätzlich wünschenswerte – digitale „Darstellungsmöglichkeit“ gefunden wird (z. B. über ein Gültigkeitsregister o.ä.), empfiehlt sich daher aus Sicht des DNotV eine bloße grundbuchrechtliche Regelung, in der Weise, dass die Ausfertigung des Erbscheins nur dem antragstellenden Notar vorliegen muss und es für den Grundbuchvollzug genügt, wenn dieser davon eine (elektronisch) beglaubigte Abschrift einreicht.<sup>13</sup> Will man den Zeitraum zwischen der Erstellung der (elektronisch) beglaubigten Abschrift und dem Grundbuchvollzug kurz fassen, könnte dabei vorgesehen werden, dass die (elektronisch) beglaubigte Abschrift erst bei Antragstellung selbst gefertigt werden darf, dem Notar also noch zu diesem Zeitpunkt die Ausfertigung des Erbscheins vorliegen muss. Eine entsprechende Regelung würde insbesondere den einheitlichen elektronischen Grundbuchvollzug ohne Medienbrüche ermöglichen und für die Mandanten die Zeit bis zur Wiederverfügbarkeit des Erbscheins mitunter deutlich reduzieren.

Die Umsetzung könnte z. B. durch einen neuen Absatz 3 in § 35 GBO erfolgen:

*„(3) Wird der Grundbuchvollzug durch einen Notar beantragt, genügt es, wenn eine vom Notar gefertigte (elektronisch) beglaubigte Abschrift des ihm am Tag der Antragstellung vorliegenden Erbscheins, Europäischen Nachlasszeugnisses oder sonstigen Zeugnisses im Sinne des Absatz 2 vorliegt.“*

§ 35 Abs. 3 würde zu Abs. 4 werden.

---

<sup>8</sup> BGH NJW 1982, 170; bestätigt durch BGH BeckRS 2020, 29985; OLG Naumburg BeckRS 2016, 2723; Bauer/Schaub/Schaub Rn. 66.

<sup>9</sup> § 47 BeurkG.

<sup>10</sup> Bauer/v. Oefele/Schaub Rn. 64, Meikel/Roth Rn. 54, je zu § 35 GBO; anders noch OLG Schleswig SchlHA 1949, 375; KEHE/Volmer, § 35 GBO, Rn. 46.

<sup>11</sup> Bei Nachweis eines (einfachen) Interesses, können auch mehrere Ausfertigungen beantragt werden – vgl. hierzu z.B. Schlögel in BeckOK FamFG, Hahne/Schlögel/Schlünder, 49. Edition, Stand: 1.2.2024, § 357, Rn. 17.

<sup>12</sup> BGH Beschluss vom 17.9.2020 – V ZB 8/20.

<sup>13</sup> So wohl bereits KG DNotZ 1972, 615; KEHE/Volmer, § 35 GBO, Rn. 45.

Der Regelungsvorschlag würde den Rechtsverkehr einfacher, praktikabler und schneller machen ohne substantiellen Verlust an Rechtssicherheit. Weiter würde bürokratischer Aufwand bei den Notaren (kein Medienbruch, kein Postversand), den Bürgern (der Erbschein ist schnell wieder zugänglich) und den Gerichten (kein Medienbruch, Möglichkeit der Umsetzung der elektronischen Aktenführung) abgebaut.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Rupp', with a stylized flourish at the end.

**Dr. Christian Rupp**

Präsident